

Überlassungsbedingungen für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die mietweise Überlassung des Eisstadions der Stadt Bad Nauheim an Vereine, Verbände, Schulen sowie sonstige Veranstalter gelten neben der Benutzungsverordnung für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim diese Überlassungsbedingungen.
- (2) Das Eisstadion wird an Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Veranstalter in der Regel nur außerhalb der öffentlichen Benutzungszeiten überlassen.
- (3) Vorrangig wird das Eisstadion den Bad Nauheimer Sportorganisationen zur Ausübung des Eissports und zum Erteilen von Eislaufunterricht überlassen. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweiligen Vereine eine geordnete Jugendarbeit nachweisen und deren Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.
- (4) Für Eissportveranstaltungen auf einer überdachten Eisfläche von 60 x 30 Meter sind verfügbar:

1.626 Sitzplätze

2.500 Stehplätze

- (5) Ein Anspruch auf Überlassung des Eisstadions für bestimmte Zeiten besteht nicht.

§ 2

Antrag, Mietvertrag, Mietverhältnis

- (1) Anträge auf Überlassung des Eisstadions und seiner Einrichtungen sind in der Regel 14 Tage vor Benutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Parkstraße 36-38, 61231 Bad Nauheim, zu stellen.
- (2) Überlassungsanträge der Vereine müssen durch den Vorstand unterzeichnet sein. Sonstige Überlassungsanträge sind vom verantwortlichen Veranstalter zu unterzeichnen.
- (3) Die Überlassungsbedingungen sowie die Benutzungsordnung für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim in ihrer geltenden Fassung sind Bestandteil des Mietvertrages.

§ 3

Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Der Mietvertrag endet durch:
 - a) Ablauf der Mietzeit
 - b) Kündigung des Magistrats aus wichtigem Grund, besonders aus den in Absatz 2 genannten Gründen
 - c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters

- (2) Fristlos kann das Mietverhältnis gekündigt werden, wenn
- a) der Mieter oder dessen Mitglieder, Veranstalter oder Beauftragte usw. gegen diese Überlassungsbedingungen verstoßen.
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung für einen Abrechnungszeitraum im Rückstand ist.
 - c) die überlassenen Einrichtungen zweckentfremdet verwendet werden.
 - d) das Eisstadion für andere Zwecke benötigt wird (z.B. für Veranstaltungen, Wettkämpfe, öffentliche Benutzung, usw.).

Forderungen irgendwelcher Art können in diesen Fällen gegen den Magistrat der Stadt Bad Nauheim nicht geltend gemacht werden.

- (3) Vom Mietvertrag kann der Mieter nur zurücktreten, wenn er dies spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Überlassungszeitpunkt schriftlich dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim, mitteilt. Bei verspätetem Rücktritt hat der Mieter einen der Stadt dadurch entstehenden Verlust zu ersetzen. Für belegte, aber nicht beanspruchte Mietzeiten sind die festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 4 Untervermietung

Der Mieter darf die ihm überlassenen Anlagen innerhalb der Benutzungszeiten nicht weiter- oder untervermieten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mieter und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen.
- (2) Die Mieter und Veranstalter übernehmen die der Stadt obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen den Magistrat der Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) ihrer Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Die Mieter und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Magistrat der Stadt und für den Fall, dass sie selbst in Anspruch genommen werden, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder deren Beauftragte. Die Stadt haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen) der Mieter, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.
- (4) Die Mieter haben bei Vertragsabschluß und auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (5) Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen behält sich der Magistrat der Stadt vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den vermieteten Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für eine geordnete Durchführung des Veranstaltungs- und Übungsbetriebes während der Benutzungszeit.
- (2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen ständig Aufsichtspersonen anwesend sein, die in "Erster Hilfe" ausgebildet sind.
- (3) Bei Veranstaltungen ist ein Leiter zu benennen, der für die reibungslose Durchführung verantwortlich ist, insbesondere ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.
- (4) Die Überlassungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Es ist gestattet, das Eisstadion und die Umkleideräume jeweils eine Stunde vor den überlassenen Benutzungszeiten für den Übungsbetrieb zu betreten.
- (5) Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist nicht gestattet.
- (6) Alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere sicherheits- und polizeiliche Vorschriften, sind zu beachten.

§ 7 Bedienung und Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die elektrischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Mikrophon, Tonbandgerät, Spielzeit-Uhr) dürfen nur von einer vom Magistrat der Stadt zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Insbesondere darf Sicht- und Lautsprecherwerbung ohne Genehmigung nicht betrieben werden.
- (3) Es ist untersagt, bauliche Veränderungen ohne Genehmigung vorzunehmen. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für den Auf- und Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 8 Behördliche Genehmigungen, Bewirtschaftung

- (1) Bei Veranstaltungen etwa notwendige behördliche Genehmigungen muss der Mieter einholen.
- (2) Die Bewirtschaftung im Eisstadion ist ausschließlich den/der/dem Vertragspartner/in/n des Magistrats der Stadt Bad Nauheim übertragen.

§ 9 Entgelte

- (1) Die Überlassung des Eisstadions ist entgeltpflichtig (Anlage 1).
- (2) Die Entgelte werden nach den Bestimmungen über Entgelte für das Eisstadion des Magistrats der Stadt Bad Nauheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Bestimmungen über Entgelte sind Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen.

§ 10 Entgeltfreie Mietverhältnisse

- (1) Über die entgeltfreie Überlassung entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Nauheim.
- (2) Die Überlassungsbedingungen für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim gelten sinngemäß auch für die entgeltfreie Überlassung.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Nauheim.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Überlassungsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Nauheim, den 29.09.2010

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Bernd Witzel
Bürgermeister

<p>Die Überlassungsbedingungen wurden durch den Magistrat der Stadt Bad Nauheim am 28.09.2010 beschlossen.</p>

Anlage 1

Überlassungsbedingungen für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim

Benutzungsgebühren für anderweitige Nutzung und Veranstaltungen

1.	Bei Inanspruchnahme außerhalb der öffentlichen Eislaufzeiten (je Std.)	150,00 €
2.	Veranstaltungen	
	a. bei Inanspruchnahme der Vormittagslaufzeiten an den Tagen:	
	Montag bis Freitag	250,00 €
	Samstag, Sonntag, Feiertag	450,00 €
	b. bei Inanspruchnahme der Nachmittagslaufzeiten an den Tagen:	
	Montag bis Freitag	500,00 €
	Samstag, Sonntag, Feiertag	1.200,00 €
	c. bei Inanspruchnahme der Abendlaufzeiten an allen Tagen	600,00 €
	d. bei Inanspruchnahme eines ganzen Betriebstages (8.00 bis 22.00 Uhr)	
	an den Tagen Montag bis Freitag	1.500,00 €
	Samstag, Sonntag, Feiertag	2.500,00 €

3. Entgeltminderung

In Einzelfällen kann auf Antrag eine Entgeltminderung gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim.

4. Sonderregelungen

Über Sonderregelungen (z.B. entgeltfreie Überlassung des Eisstadion und seiner Einrichtungen an die Bad Nauheimer Eissportvereine, wenn diese dem Hessischen und/oder dem Deutschen Eissportverband angeschlossen sind, für Übungs- und Spielzwecke, außerhalb der öffentlichen Eislaufzeiten) entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Nauheim.

5. Inline-Hockey

Für die Nutzung des Stadions zur Ausübung des Inline-Hockey Sports werden folgende Nutzungsgebühren je Stunde erhoben:

Bad Nauheimer Vereine	
Montag – Freitag	20,00 €
Samstag / Sonntag	25,00 €
Sonstige Nutzer	
Montag – Freitag	40,00 €
Samstag / Sonntag	50,00 €

6. Steuern

Die angegebenen Benutzungsgebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

